

Info - Blatt Kontenpfändung

“Mein Konto ist gepfändet worden –
was ist zu tun, um den Lebensunterhalt zu sichern?”

<u>Wenn ein P-Konto geführt wird</u>	<u>Wenn <i>kein</i> P-Konto geführt wird</u> <small>(Regelung gilt nur noch bis 31.12.2011!)</small>
<ol style="list-style-type: none">1. Die Sockelbeträge (siehe Anlage) sind ohne gesonderten Beschluss frei2. Weitere Unterhaltungspflichten, Kindergeld, sonstige Leistungen für Kinder und einmalige Sozialleistungen werden <u>von der Bank bei Vorlage entsprechender Nachweise</u> ebenfalls ohne gesonderten Beschluss berücksichtigt.3. <u>Nur</u> wenn von Ziff.1 und 2 abweichende Beträge festgesetzt werden sollen oder die Bank Nachweise nicht anerkennt, kann eine gerichtliche Entscheidung beantragt werden.	<ol style="list-style-type: none">1. Prüfen, ob die Umwandlung in ein P-Konto sinnvoll ist (mit den Folgen s. links Ziff. 1-3)2. Handelt es sich um Sozialleistungen (z.B. Hartz IV, gesetzliche Rente, UVG o.ä.) sind diese gem. § 55 SGB innerhalb von 14 Tagen nach Eingang <u>ohne gerichtlichen Beschluss</u> pfandfrei (Nachweis gegenüber der Bank)3. Handelt es sich um regelmäßig gezahltes Arbeitseinkommen, Unterhaltszahlungen, Werksrente o.ä. ist eine gerichtliche Freigabe notwendig. (Voraus.: (Schuldner = Kontoinhaber = Zahlungsempfänger!)

Wenn eine gerichtliche Entscheidung beantragt wird, **müssen in allen Fällen** folgende Unterlagen bei Antragstellung (!) vorgelegt werden:

- **Pfändungsbeschluss** oder zumindest Aktenzeichen aller Verfahren zu denen ein Antrag gestellt werden soll.
- Fortlaufende, **lückenlose Kontoauszüge** für den Zeitraum seit der letzten Gutschrift des freizugebenden Einkommens bis zum Tage der Antragstellung (**inkl. aktuellem Kontostand** am Tage der Antragstellung)
- Belege über **laufendes Einkommen** (letzen 3 Lohnabrechnungen, Renten- oder sonstige Bescheide, etc.)
- Personalausweis oder Reisepass (ggf. Vollmacht – nur möglich von Ehegatten o. volljährigen Verwandten!)
- Es können im Einzelfall nach erster Prüfung auch weitere Unterlagen erforderlich sein. Werden diese dann nach Aufforderung nicht nachgereicht, kann der Antrag zurückgewiesen werden.

Merkblatt P-Konto

Ab **01.07.2010** besteht die Möglichkeit, ein Girokonto als Pfändungsschutzkonto (P-Konto) führen zu lassen.

1. **WAS** ist ein P-Konto?

Unabhängig von der Art der Gutschriften genießt der Schuldner als Kontoinhaber automatischen Pfändungsschutz in Höhe eines sog. Sockelfreibetrages.

Dieser Betrag für den Kontoinhaber zurzeit z.B.:

a) bei 0 Unterhaltspflichten	985,15 €
b) bei 1 Unterhaltspflicht	1.355,91 € (+ 370,76 €)
c) bei 2 Unterhaltspflichten	1.562,47 € (+ 206,56 €)
(+ 206,56 € für jede weitere Unterhaltspflicht)	

Bis zu diesen Sockelfreibeträgen kann der Schuldner über sein Konto vollumfänglich frei und ohne Gerichtsbeschluss verfügen!

2. **WER** kann ein P-Konto beantragen?

Jede natürliche Person kann bei einem Kreditinstitut *nur für sich alleine insgesamt nur ein P-Konto* beantragen. Insoweit ist keine gemeinschaftliches Konto mehr möglich

3. **WENN** bereits ein normales Konto besteht, hat der Schuldner einen Anspruch auf Umwandlung dieses Kontos in ein P-Konto. Dies gilt auch, wenn das Konto bereits gepfändet ist.

4. **WARUM** ist ein P-Konto sinnvoll?

Ab dem **01.01.2012** gibt es Pfändungsschutz nur noch für P-Konten.

Vom 01.07.2010 bis 31.12.2011 gibt es auch den herkömmlichen Pfändungsschutz (auf Antrag beim Vollstreckungsgericht), sofern kein P-Konto geführt wird.

5. **WELCHE** Nachweise muss ich dem Kreditinstitut vorlegen, um den Sockelbetrag auch für weitere Personen zu erhalten?

Zum Beispiel:

- Bescheinigung des Arbeitgebers
- Kindergeldbescheinigung
- aktueller ARGE-Bescheid